

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 79 (1984)
Heft: 4

Rubrik: Telex

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

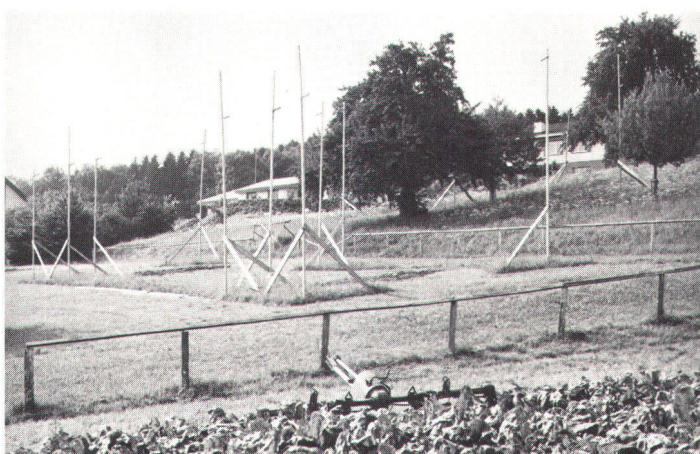
2. Tritt nun in der betreffenden Gemeinde eine *Nachfrage* auf, so kann sich diese je nach ihren konkreten Bedürfnissen an die Eigentümer in einer oder mehreren Richtplanteilflächen richten. Kaufverträge können abgeschlossen werden unter dem Vorbehalt der definitiven Einzonung.

3. Die Gemeinde richtet offiziell die Frage an alle Grund-eigentümer, wer welche Grundstücke in die *Bauzone* verlegt haben möchte unter sofortiger Bezahlung sämtlicher *Erschliessungskosten*. Diese Bedingung verhindert, dass Land auf Vorrat (Hortung) eingezont wird. Sie beruht darauf, dass die kantonele Gesetzgebung den Gemeinden gestattet, Erschliessungsbeiträge zu Lasten einer Parzelle schon dann einzufordern, wenn die Erschliessung für die betreffende Parzelle *benützbar* ist und nicht erst bei der Überbauung derselben.

4. Aus den Antworten auf die Umfrage gemäss Punkt 3 ergibt sich, *wiewiel* von jeder Richtplanteilfläche einzuzonen ist, und der Gemeinde wird ein entsprechender Auftrag unterbreitet.

5. Ist die Einzonung beschlossen, werden die Parzellen, deren Eigentümer sich entsprechend geäußert haben, in die eigentliche Bauzone umgelegt, während Grundstücke, deren Eigentümer eine Einzonung abgelehnt haben, aus der neu geschaffenen Bauzone herausgenommen und in das restliche Richtplangebiet verlegt werden. Dies setzt voraus, dass die Gemeindebehörde von sich aus eine *Landumlegung* anordnen kann, ohne von einer Mehrheit der Grundeigentümer dazu aufgefordert worden zu sein.

Widersetzt sich ein Grundeigentümer der Verschiebung seiner Parzelle aus der neuen Bauzone in das restliche Richtplangebiet, wozu er an sich das Recht hat, so wird er zahlungspflichtig für die Erschliessungsanlagen und befindet sich in der gleichen Lage, wie wenn er sich unter 3. für eine Einzonung seines Grundstücks ausgesprochen



Die Verminderung der Kulturlandfläche durch Neubauten schmäler auch unsere Versorgungsgrundlage (Bild Gattiker)
La diminution des surfaces cultivables compromet aussi le ravitaillement du pays.

hätte. Zur vollständigen Befriedigung der gemäss den Punkten 2 und 3 ermittelten Nachfrage ist dann ein *zusätzlicher Einzonungsbeschluss* der Gemeinde erforderlich.

Koordinationsproblem

Der immer wieder diskutierte Gegensatz zwischen den durch die Planung angestrebten öffentlichen und privaten Interessen ist offensichtlich kein Konflikt, sondern ein *Koordinationsproblem*. Durch Verfahren wie das oben beschriebene lockert sich der Bodenmarkt, was im legitimen privaten Interesse liegt, und gleichzeitig kann die Bebauung – dem öffentlichen Interesse folgend – räumlich so gesteuert werden, dass die Erschliessung sparsam bleibt und die Landschaft geschont wird. *Ausnahmebewilligungen* sind nicht

mehr nötig, und die Entscheidungen der Gemeinde fallen dann, wenn sie nötig sind und in ihren Konsequenzen überblickt werden können.

Selbstverständlich stellen solche Verfahren gewisse Ansprüche an Behörden, Ingenieure und Grundeigentümer. Die psychischen Strapazen sind aber nicht schwerer als etwa bei einem heute üblichen *Quartierplanverfahren*. Sie sind zumutbar, wenn dadurch gewisse Pervertierungen des Eigentumsbegriffs, die in den letzten Jahrzehnten aufgetreten sind, gemildert werden können, und sie sind leichter zu ertragen, als es die Folgen einer gewissen Initiative wären, die das Volk der Mieter zum Aufstand gegen leider oft verantwortungslose Eigentümer aufruft.

Hans Gattiker



Schlecht in die Landschaft eingeordnete Bauten widersprechen den Zielen des Raumplanungsgesetzes (Bild Gattiker, im Jura)
Les bâtisses mal harmonisées avec le paysage sont contraires au but de la loi sur l'aménagement du territoire.

Telex

Gewässer retten

Anfangs Oktober ist die 1983 vom Schweizer Heimatschutz mit lancierte *Volksinitiative zur Rettung unserer Gewässer* mit 179456 Unterschriften im Bundeshaus abgegeben worden. Diese will vor allem die noch unberührten Gewässer und ihre Ufer schützen, Eingriffe in naturnahe Gewässer beschränken und bereits belastete sanieren.

Keine Raststätte

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat beschlossen, auf den Bau der umstrittenen Raststätte an der N4 am *Sägel-Lauerzersee* endgültig zu verzichten. Für das fragliche Gebiet sollen stattdessen Schutzbestimmungen erlassen werden, die einen Konsens zwischen Landwirtschaft und Naturschutz gestatten. Bravo!

Unnötig

Der Schweizerische Bund für Naturschutz hat gegen die Standortwahl für ein Eidg. Typenprüfungscentrum in Bösingen FR Beschwerde eingereicht. Das Projekt sieht eine Lärmess-Piste, Straßen, Parkplätze und ein Prüfgebäude vor. Die neue Anlage käme in eine unverbaute Landschaft zu stehen und würde das Saa-ne-Ufer stark beeinträchtigen. In unmittelbarer Nähe des Bundesvorhabens liegt auch das mit der Taleraktion finanzierte Naturschutzgebiet «Au-ried».

Schoggi-Ziegel

Die Stiftung Ziegelei-Museum Meienberg, an der der Schweizer Heimatschutz beteiligt ist, gibt auf Weihnachten einen attraktiven Schoggi-Ziegel zum Preis von 9 Franken 90 heraus. Damit sollen zusätzliche Mittel für das im Aufbau begriffene Schweizerische Ziegelei-Museum beschafft werden. Bezugssquelle: Sekretariat der Stiftung, Zugerstrasse 70, 6340 Baar.